

Die Erhöhung des Fakturenstempels.

Von Herrn Dr. Wilhelm L o e w, Sekretär der Oesterreichischen Immobilien-Bank-A.-G., erhalten wir die nachstehende Aufschrift:

Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 hat der Fakturenstempel eine bedeutende Erhöhung erfahren, und zwar bei Fakturenbeträgen bis 100 Kronen — von der Aufhebung der Gebührenfreiheit bei Rechnungen bis 20 Kronen abgesehen — auf das Fünffache, bei Beträgen von 100 bis 1000 Kronen auf das Doppelte und bei Beträgen über 1000 Kronen wieder auf das Fünffache des bisherigen Ausmaßes. Dieser erhöhte Fakturenstempel ist wie bisher „von jedem Bogen“ zu entrichten. Nicht die Höhe des Stempels an sich, sondern erst diese Entreichungsart macht infolge der vielfach bestehenden und erlebten bürotechnischen Einrichtungen die Belastung — vermutlich ohne daß dies in der Rücksicht der Finanzverwaltung gelegen wäre — besonders empfindlich. Als Bogen gilt nämlich nach der Substanzur — ohne Grenze nach unten — jedes selbständige Blatt Papier bis zu einer Flächenausmaße von 1750 Quadratcentimeter, also auch das, was man im gewöhnlichen Leben als einen halben Bogen bezeichnet. Wenn nun eine umfangreichere Faktura auf halben Bogen ausgefertigt wird, so ist jeder halbe Bogen mit dem Rechnungstempel zu versehen, und zwar mit dem nach der vollen Endsumme entfallenden Stempel. Die Stempelgebühr ist also schon zweimal so hoch, als sie wäre, wenn die beiden Blätter zusammen einen ganzen Bogen bilden würden. Wird überdies in dem betreffenden Geschäftshause das Durchschreibsystem verwendet, so daß die einzelnen Fakturenblätter nur einseitig beschrieben werden können, so erhöht sich die Stempelgebühr dadurch wieder auf das Doppelte. Auf diese Weise ergibt sich für eine einen Bogen füllende Faktura über mehr als 1000 Kronen eine Stempelgebühr von 2 Kronen anstatt der normalen Stempelgebühr von 50 Hellern. Mit Rücksicht darauf, daß eine so hohe Belastung vermutlich gar nicht beabsichtigt ist, dürfte es nicht aussichtslos sein, wenn eine Milderung in der Weise angestrebt würde, daß zwei Blätter, beziehungsweise bei Anwendung des Durchschreibsystems 4 Blätter, die durch mechanische Mittel berart miteinander verbunden sind, daß sie nur unter sichtbarer Beschädigung wieder getrennt werden können, als ein Bogen angesehen werden. Hierbei könnte durch einen dunklen Hintergrund der Blätter eine Garantie dafür geboten werden, daß sie tatsächlich nur einseitig beschrieben werden können und dürfte die benüzbare Fläche der zwei, beziehungsweise vier Blätter zusammen das Normalmaß von 1750 Quadratcentimeter nicht überschreiten.